



Merkblatt zur Fördermaßnahme des TMIL „Thüringer Tierwohlförderrichtlinie“ (TWR) –

Teil S11 und S12 Einstreuhaltung Schweine

Verpflichtungsjahr 2022

Worum geht es bei der Fördermaßnahme?

Zur Unterstützung der Tierhalter bei der Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren von Schweinen können verfahrensbedingte laufende Mehrkosten im Rahmen der Bewirtschaftung anteilmäßig ausgeglichen werden. Voraussetzung ist die besonders tiergerechte Haltung in Abferkel- oder Gruppenbuchten mit planbefestigten Flächen und die Aufstallung auf Einstreu, d. h.:

1. Planbefestigte Abferkelbuchten mit Einstreu müssen mindestens 6 qm groß sein. Die Fixierung der Jungsauen oder Sauen im Ferkelschutzkorb erfolgt maximal für einen Zeitraum von fünf Tagen.

oder

2. Jedem Mast- oder Zuchtschwein, das in der Gruppe gehalten wird, steht eine befestigte, überdachte und uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung, die um mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) vorgeschrieben:

Tierkategorie / Lebendgewicht	Erforderliches Flächenangebot [m ² /Tier]	
	lt. TierSchNutzTV	bei besonders tiergerechter Haltung
Ferkel bis 10 kg	0,15	>0,18
Ferkel bis 20 kg	0,20	>0,24
Ferkel bis 30 kg	0,35	>0,42
Mastschweine bis 50 kg	0,50	>0,60
Mastschweine bis 110 kg	0,75	>0,90
Jungeber bis 24. Lebensmonat	ohne Angaben	≥ 6,0
Zuchteber ab 24. Lebensmonat	6,0	> 7,20
Schweine über 110 kg	1,00	>1,20
Tragende Jung-/Altsauen		
bei bis zu 5 Sauen/Gruppe	1,85/2,50	2,22/3,00
bei 6 ... 39 Sauen/Gruppe	1,65/2,25	1,98/2,70
bei ≥ 40 Sauen/Gruppe	1,50/2,05	1,80/2,46

3. Die planbefestigte Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Sie muss regelmäßig mit geeigneter trockener, organischer und faserreicher Einstreu versehen werden, so dass sie ausreichend gepolstert ist.

Was wird gefördert und wie hoch ist die Förderung?

Für den Jahresdurchschnittsbestand, der im Verpflichtungszeitraum (Kalenderjahr) nachweislich in Abferkel- oder Gruppenbuchten mit planbefestigten Flächen mit Einstreu gehalten wird, wird ein jährlicher Pauschalbetrag ausgezahlt. Dieser beträgt je Großvieheinheit (GVE), differenziert nach Tierkategorien und Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an Investitionsprogrammen:

Tierkategorie	S11: Haltung in geförderten Ställen ¹	S12: Haltung in anderen Ställen ²
	Pauschalbetrag [EURO/GVE]	Pauschalbetrag [EURO/GVE]
Mastschweine	115	135
Zuchtschweine inkl. Aufzuchtferkel	156	185

Erhöht sich die Förderung, wenn ich nachweisen kann, dass meine Mehrkosten für das gewählte Verfahren höher als die Pauschalbeträge sind?

Nein, die Zuwendung wird als pauschale Teilfinanzierung gewährt. Der Fördersatz ist feststehend und kann nicht an einzelbetriebliche Aufwendungen angepasst werden.

Welche Termine sind einzuhalten?

Arbeitsschritt	Termin
Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm stellen/Bewilligungsantrag	bis 15.11. vor Beginn des zu fördernden Kalenderjahres (Verpflichtungsjahr)
Antrag auf Auszahlung der Fördermittel stellen für das laufende Verpflichtungsjahr	bis zum 16.05. im Verpflichtungsjahr 2022
Verwendungsnachweis	bis zum 28. Februar des auf den Verpflichtungszeitraum folgenden Jahres

Nach dem 15.11. im TLLLR eingehende Anträge auf Bewilligung, sowie nach dem 15.05. im TLLLR eingehende Anträge auf Auszahlung, sowie nach dem 28.02. eingehende Verwendungsnachweise sind verfristet, d. h. sie werden nicht mehr berücksichtigt.

Die zum Antrag gehörenden Anlagen in Papierform müssen bis zum 22.11. vor Beginn des Verpflichtungsjahres eingereicht werden. Zum vollständigen Antrag gehören folgende Anlagen:

- Aktueller Auszug aus der HI-T-Datenbank mit Kennzeichnung der an der Förderung teilnehmenden Schweine
- Übersicht über die genutzten Kapazitäten im Betrieb
- KMU Angaben Unternehmen (KMU.TW)
- Berechnungsbogen Erweiterte KMU Bewertung (KMU.TWBB) Die Anlage ist nur dann einzureichen, wenn aus Anlage KMU Angaben Unternehmen die Notwendigkeit besteht.

¹ Gefördert nach dem Agrarinvestitionsprogramm (AFP, Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“) oder gleichwertigen Förderungen aus öffentlichen Mitteln

² Ohne Förderungen aus öffentlichen Mitteln

Wer kann die Förderung beantragen?

Zuwendungsfähig sind Antragsteller, welche

- Betriebsinhaber im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) Nr. 1307/2013 sind und eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Verpflichtungszeitraum auf Flächen³, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient und im Freistaat Thüringen liegen, ausüben,
- den Betrieb selbst bewirtschaften und
- ihren Betriebssitz in Thüringen haben. Betriebssitz ist der maßgebliche Ort, der im Zuständigkeitsbezirk des Finanzamtes liegt, das für die Festsetzung der Einkommenssteuer des Betriebsinhabers zuständig ist. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landesstelle zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

Gefördert werden können nur Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Somit sind nur Antragsteller förderfähig, die ihren Betriebssitz und ihre Schweinestallanlage in Thüringen haben.

Werden Ökoschweinehaltungen gefördert?

Betriebe, die ihre Schweine gemäß EU-Öko-Verordnung VO 834/2007 (bzw. ab 01.01.2022 gem. VO 2018/848) und entsprechenden Durchführungsbestimmungen halten, können durch diese Förderrichtlinie gefördert werden.

Was muss beachtet werden?

- Bevor ein Antrag gestellt werden kann muss der Betrieb über einer InVeKoS Betriebsnummer (PI) und einer Persönlichen Identifizierungs-Nummer (PIN) verfügen. Zwecks Beantragung einer InVeKoS Betriebsnummer (PI) und einer Persönlichen Identifizierungs-Nummer (PIN) muss im Vorfeld der Antragstellung mit der Bewilligungsbehörde Kontakt aufgenommen werden.
- Meldung des Tierbestandes per 3.1. des laufenden Jahres (Stichtagsmeldung an HI-T-Datenbank)
- Die Anzahl der Tierplätze für Zuchtschweine und/oder Aufzuchtferkel bzw. Mastschweine die im beantragten Kalenderjahr besonders tiergerecht in Abferkel- oder Gruppenbuchten mit planbefestigten Flächen auf Einstreu gehalten werden. Der Antrag kann für mehrere Tierkategorien entsprechend des Schlüssels für die Berechnung der Großvieheinheiten, Anlage 4 der Förderrichtlinie, gestellt werden.
- Die fristgerechte Übermittlung der vollständigen Antragsunterlagen, einschl. Anlagen, zum Beispiel Anlage 1 Übersicht über die genutzten Kapazitäten in den zu fördernden Einheiten (QS-Betriebsübersicht/Stammdatenblatt mit Betriebskizze, ergänzt mit Tabelle „Genutzte, besonders tiergerechte Kapazitäten“) inkl. Erklärung zu deren Förderung und dem Beginn der Bindungsfristen.

³ Betriebssitz und Produktionsstätte/Stall

Wie funktioniert das Antragsverfahren?

1. Antrag auf Bewilligung der Förderung

Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde (TLLLR) einzureichen.

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Referat 55 - Agrarförderzentrum Ostthüringen
Schopperstraße 65
07937 Zeulenroda-Triebes

Tel.: +49 361 573921-101 | Fax: +49 361 573921-299

Nach Antragsprüfung wird ein Bewilligungsbescheid zugesandt.

Die Anträge sind mittels der Antragstellungssoftware **bis zum 15. November des Vorjahres** einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mittels der Software für die Antragstellung VERA. Die Antragsunterlagen, sowie die Anlagen zum Antrag in Papierform sind zusätzlich auf der Homepage des TMIL erhältlich.

2. Bewilligung der beantragten Förderung

Der Bewilligungsbescheid enthält die bewilligte Fördersumme für das Verpflichtungsjahr (Kalenderjahr) für die besonders tiergerechte Haltung von Schweinen.

Diese Fördersumme ergibt sich aus den o.g. Pauschalbeträgen für die beantragten Tierkategorien.

3. Auszahlungsantrag

Für die Auszahlung der Förderung ist ein Auszahlungsantrag spätestens bis **16. Mai 2022 des Verpflichtungsjahres (Kalenderjahr)** vorzulegen.

Der Auszahlungsantrag ist im Zusammenhang mit dem Sammelantrag, in digitaler Form, mithilfe der für den Sammelantrag zur Verfügung gestellten Antrags-Software VERA einzureichen.

Diese wird bereit gestellt unter:

<https://verona.thueringen.de/>

4. Verwendungsnachweis

Bis zum **28. Februar (des dem Verpflichtungsjahr folgenden Jahres)** ist ein detaillierter Nachweis über die Verwendung der Fördermittel bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Dabei muss der Verwendungsnachweis für die Fördereinheiten (= geförderte Haltungsabschnitte) eine Bestandsdokumentation mit dem Jahresanfangsbestand und den tagaktuellen Bestandsveränderungen enthalten. Für die Dokumentation tagaktueller Zu- und Abgänge für die jeweilige Tierkategorie, wird die Bestandsdokumentation des TLLLRs als Verwendungsnachweis zur Verfügung gestellt. Für Sauen ist die HI-T-Stichtagsmeldung für das Förderjahr und das dem Verpflichtungsjahr folgende Jahr beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist auf der Seite des TMIL zu finden.

Die Antragsteller, die im Jahr 2022 eine Verpflichtung eingegangen sind, erhalten den vom TLLLR vorgegebenen Verwendungsnachweis per Email.

5. Auszahlung

Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeht ein Zuwendungsbescheid mit der festgelegten Zuwendungssumme. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

Wie wird die Einhaltung der Verpflichtungen kontrolliert?

Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen durch den Betrieb und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag werden durch das TLLLR mittels Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Was passiert, wenn die Verpflichtungen nicht eingehalten wurden?

Wenn nicht alle Verpflichtungen gemäß Förderrichtlinie über den gesamten Verpflichtungszeitraum eingehalten werden, dann wird die Bewilligung entsprechend angepasst.

Dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Dazu zählen beispielsweise:

- Tod des Begünstigten
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten
- Unwetterereignisse und deren Folgen (langanhaltende Starkniederschläge, Überschwemmungen)
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes

Dies muss vom Antragsteller schriftlich im TLLLR angezeigt werden. Gleichzeitig ist ein vom TLLLR anerkannter Nachweis für höhere Gewalt / außergewöhnliche Umstände vorzulegen. Die Frist dafür beträgt 15 Arbeitstage ab dem Zeitpunkt, ab dem der Landwirt dazu in der Lage ist.

Kann ein Antrag auch abgelehnt werden?

Ja, es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Fördermaßnahme. Die Anträge werden nach Reihenfolge des Posteingangs im TLLLR bearbeitet.

Wo finde ich die nötigen Formulare?

Die notwendigen Antragsformulare sind auf dem Internetportal des TMIL abrufbar:

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/agrarfoerderung/tierwohl>

oder unter

<https://verona.thueringen.de/>
(Antragsstellungssoftware)

Anlagen

Anlage 1: Beispiel Verwendungsnachweis

Anlage 2: Genutzte Kapazitäten in den besonders tiergerechten Stalleinheiten

Anlage 1: Beispiel Verwendungsnachweis

TML - Fördermaßnahme 31
Bestandsregister

Angaben zum Betrieb								
Name:	Musterbetrieb Max Mustermann							
Anschrift:	Straße/Hausnummer		Musterstraße					
	PLZ/Ort		D-99999 Musterhausen					
Personenident:	16 123 123 1234							
Aktenzeichen 31* Einstreuhaltung:	TML12345							
Förderzeitraum:	01.01.22		bis		31.12.22			
Bestandsnachweis für die zu fördernde Tierkategorie								
Tierkategorie	Mastschweine bis 120 kg							
Anzahl Ställe für die Tierkategorie	1							
Bezeichnung der Ställe (i.L. Antrag)	Musterstall 1							
beantragte Tierplätze für die Tierkategorie	400		Auslastung		85%			
Für den Stall erfolgte AFP-Förderung	NEIN							
GVE/Tier des JDB für die Tierkategorie	0,15							
Anfangsbestand am	01.01.22		388		Tiere			
Endbestand am	31.12.22		394					
Jahresdurchschnittsbestand			340		Tiere		= 51,03 GVE	
Datum	PZ1	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Endbestand	PZ2	Zeitintervall	Haltungstage
01.01.22		388			388		1	388
11.02.22	+	388	20	120	288		41	15.908
18.02.22	+	288		150	138		7	2.016
25.02.22	+	138		120	18		7	966
26.02.22	+	18		18	0		1	18
07.03.22	+	0	400	0	400		9	0
10.03.22	+	400		2	398		3	1.200
13.03.22	+	398		1	397		3	1.194
17.03.22	+	397		1	396		4	1.588
21.03.22	+	396		2	394		4	1.584
27.03.22	+	394		3	391		6	2.364
15.04.22	+	391		2	389		19	7.429
17.06.22	+	389	25	115	299		63	24.507
24.06.22	+	299		150	149		7	2.093
01.07.22	+	149		120	29		7	1.043
02.07.22	+	29		29	0		1	29
11.07.22	+	0	400	0	400		9	0
14.07.22	+	400		2	398		3	1.200
17.07.22	+	398		1	397		3	1.194
21.07.22	+	397		1	396		4	1.588
25.07.22	+	396		2	394		4	1.584
21.10.22	+	394	36	120	310		88	34.672
28.10.22	+	310		186	124		7	2.170
04.11.22	+	124		124	0		7	868
14.11.22	+	0	400	0	400		10	0
17.11.22	+	400		2	398		3	1.200
20.11.22	+	398		1	397		3	1.194
24.11.22	+	397		1	396		4	1.588
28.11.22	+	396		2	394		4	1.584
31.12.22	+	394		0	394		33	13.002

Ende der Eingabe

Anlage 2: Genutzte Kapazitäten in den besonders tiergerechten Stalleinheiten

Stall	Bei erfolgter Förderung über AFP : Förder-kennzeichen	Nutzung für ... (bitte ankreuzen)				Ergänzende Angaben, z.B. Mittlere Lebendmasse bei Aus- stallung, Gruppengröße bei Wartesauen usw.	Vorhandene uneingeschränkt nutzbare Stallfläche [m²]	Flächenangebot [m²/Tier]		Tierplätze IST [Anzahl]
		Zuchtsauen, Abfer- kelung	Zuchtsauen, War- tebereich	Ferkelaufzucht	Schweinemast			SOLL laut. TierSchNutztV	IST (Betrieb)	
Beispiel:										
X1	2010 AFB 0007		x			>40 Altsauen je Gruppe	920,5	2,05	2,46	370

